



Bussenverordnung für Feuerwehrrübungen der Feuerwehr Büron-Schlierbach

(Beschluss vom 18. November 2024)
Ausgabe 01. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Absenzen.....	3
Art. 4 Abmeldungen	3
Art. 5 Bussgeldregulierung.....	4
Art. 6 Kontrolle	4
Art. 7 Vollzugsbeginn	4



Ausgabe vom 01. Januar 2025

Bussenverordnung für Feuerwehrübungen der Feuerwehr Büron-Schlierbach

(18. November 2024)

Das Feuerwehrkommando der Feuerwehr Büron – Schlierbach erlässt,
gestützt auf das Feuerwehrreglement der Gemeinden Büron und Schlierbach als Verordnung:

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung legt die Voraussetzungen und dazugehörigen höhen einer Ordnungsbusse im Rahmen einer Disziplinar massnahme fest.

Art. 2 *Begriffe*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Art. 3 *Absenzen*

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- ² Unentschuldigtes fernbleiben wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.
- ³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 4 *Abmeldungen*

- ¹ Planbare Abmeldungen, gemäss den Gründen von Art. 3 Abs. 3, haben nach Möglichkeit bis spätestens 10 Tage vor der Übung zu erfolgen.
- ² Wird eine Abmeldung bis 10 Tage vor der Übung via Lodur getätigt, gilt dies als entschuldigt und der Übungsverantwortliche wird automatisch informiert.
- ³ Kurzfristige Abmeldungen gemäss den Gründen von Art. 3 Abs. 3, sind dem Übungsverantwortlichen so schnell wie möglich und spätestens bis zu Beginn der Übung persönlich mitzuteilen. Eine schriftliche Entschuldigung ist innert 30 Tagen nach der betreffenden Übung beim Fourier einzureichen.
- ⁴ Angehörige der Feuerwehr (AdF) die einer Zugsübung fernbleiben haben die Pflicht die Übung im anderen Zug vor- oder nachzuholen, sofern die Umstände es zulassen. Wird dem wiederholt nicht nachgekommen wird ein Bussgeld fällig.
- ⁵ Längere Absenzen müssen zwecks der Erhaltung der Einsatzbereitschaft im Lodur eingetragen werden.
- ⁶ Schriftliche Entschuldigung werden (vorzugsweise) Digital eingereicht, dem Fourier ins Postfach im Magazin gelegt oder direkt abgegeben.



⁷ Eine Abmeldung gilt erst als vollständig, wenn der Übungsverantwortliche vorgängig informiert wurde und eine elektronische oder schriftliche Entschuldigung vorliegt.

⁸ Abmeldungen via Drittpersonen werden nicht akzeptiert.

⁹ Das Feuerwehrkommando behält sich vor bei unzureichenden Begründungen oder häufigen Abmeldungen nachzufragen oder Ordnungsbussen auszusprechen.

Art. 5 *Bussgeldregulierung*

¹ Ordnungsbussen werden wie folgt gehandhabt:

a) Verantwortlichen informiert, aber nicht schriftlich entschuldigt	CHF	25.00
b) Schriftlich entschuldigt aber Verantwortlichen nicht informiert	CHF	25.00
c) Weder Verantwortlichen informiert noch schriftlich entschuldigt	CHF	50.00
d) Wiederholtes Versäumnis der Vor- oder Nachholpflicht	CHF	50.00

² Ordnungsbussen werden Ende Jahr direkt vom Sold abgezogen.

Art. 6 *Kontrolle*

¹ Der Fourier hat die Appellblätter, Absenzen sowie Entschuldigungen sorgfältig zu prüfen.

² Der Übungsverantwortliche hat Absenzen sowie Abmeldungen auf dem Appellblatt zu vermerken.

³ Beschwerden bezüglich Ordnungsbussen sind so schnell wie möglich dem Fourier mitzuteilen

Art. 7 *Vollzugsbeginn*

Diese Verordnung tritt nach der Unterzeichnung des Feuerwehrkommandos und des Gemeinderates der Trägergemeinde Büron rückwirkend auf den 01. Januar 2025 in Kraft.



Genehmigt durch das Feuerwehrkommando:
Schlierbach, 31. Januar 2025

Kommandant
Hptm Nico Weber:

Kommandant Stv.
Oblt Thomas Lüscher:

Chef Ausbildung
Oblt Arber Benedikt:

Genehmigt durch die Gemeinde Büron am: 10. März 2025

Gemeindepräsident
Sven Casafina



Geschäftsführerin und Gemeindeschreiberin
Nicole Schnüriger